- 10. 1. Ift in der Policeklausel, daß das Schiff im Anschluß an das sich auf eine bestimmte Reise beziehende Risito dieser Police auch für die folgende Reise gegen eine nach Billigkeit zu regulierende Prämie versichert bleiben soll, ein persekter Versicherungsvertrag oder nur die Vereiterklärung des Versicherers zur übernahme der weiteren Versicherung enthalten?
- 2. Bilbet jene Klausel eine bloße Modalität des Versicherungsvertrages oder einen selbständigen Nebenvertrag, zu bessen Abschlusse es eines besonderen Auftrages des Versicherten an den von ihm mit der Versicherung Beauftragten bedarf? Begründet auch eine ohne Auftrag des Versicherten von einem Dritten genommene Versicherung die Einrede der Doppelversicherung?

Allg. Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 §§. 5. 11. 13. 72. 76. H.B. Krtt. 786. 792. 794. 827. 831.

- I. Civilsenat. Urt. v. 4. Mai 1881 i. S. W. (Kl.) w. N. D. Versicherungsgesellschaft u. Gen. (Bekl.) Rep. I. 391/80.
 - I. Landgericht Samburg.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

Rläger, als Korrespondentrheber des Schiffes "Cadet", hatte den Makler M. C. M. Sohn in Hamburg beauftragt, auf das Rasko dieses Schiffes für eine Reise von Maracaibo nach einem europäischen Hafen Versicherung zu nehmen. Laut Bolice vom 6. Januar 1879 ift bemgemäß von M. diese Versicherung mit ber Rlaufel "für Rechnung wen es angeht" und mit dem Zusate "Auftrag von Neuenfeld mündlich" bei verschiedenen Gesellschaften im Gesamtbetrage des tarierten Wertes des Schiffes genommen. Das Schiff erhielt seine Bestimmung nach Liverpool. Nachdem es dort glücklich angekommen war und gelöscht hatte, sollte es von Liverpool nach Hamburg versegeln, weshalb Rläger — angeblich weil er den Makler M. nicht angetroffen hatte burch den Makler D. auch für diese Reise zum Belaufe des ganzen Tarwertes des Schiffes Versicherung nehmen ließ, worüber eine Police vom 25. März 1879 gezeichnet wurde, jedoch (abgesehen von einer Gefellschaft, welche auf beide Policen gezeichnet hatte) von anderen Gesellschaften als den Zeichnern der erstgedachten Volice. Auf dieser Reise ging das Schiff ganglich verloren. Als nun Kläger die Zeichner ber jüngeren Police in Anspruch nahm, erhoben sie die Einrebe ber Doppelversicherung auf Grund einer Klausel der, nach Angabe des Klägers in M.'s Besitz gebliebenen und dem Kläger nie zu Gesicht gestommenen, älteren Police, saut welcher das Schiff auch für die solgende Reise (im Anschluß an den aushörenden Risito dieser Police) gegen eine nach Billigkeit zu regulierende Prämie versichert bleiben sollte.

Aus den Gründen:

"Durch das angesochtene Erkenntnis des Oberlandesgerichts ist den beklagten Versicherungsgesellschaften der Beweis auserlegt:

baß M. C. M. Sohn, als er die in der Police vom 6. Januar 1879 beurkundete Versicherung schloß, von der Rhederei des Schiffes "Cadet" — sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend — Austrag geshabt habe, das Kasko des Schiffes auch für die in der Police ausgegebene solgende Reise zu versichern.

Die hiergegen von beiden Teilen erhobenen Beschwerben sind uns begründet.

I. Der Kläger beschwert sich . . . darüber, daß die Beklagten nicht schon jest nach dem Klagantrage verurteilt seien. . . .

Mit Unrecht kommt Kläger behufs Begründung dieser Beschwerde darauf zurück, daß die in die Police vom 6. Januar 1879 aufgenommene Klaufel:

"Bei Abweichungen von obiger Bestimmung, sowie auch für die folgende Reise bleibt das Schiff im Anschluß an den aufhörenden Risito dieser Police versichert gegen nach Billigkeit zu regulierende Brämie"

nicht einen beibe Teile sestbindenden Versicherungsvertrag, sondern nur ein pactum de contrahendo enthalte, kraft dessen das Schiff für die folgende Reise nur versichert bleiben solle, sofern eine andere Versicherung nicht genommen sei. Denn dieser Punkt ist bereits durch duae conformes zu Ungunsten des Klägers entschieden, indem die zweite Instanz in Übereinstimmung mit der ersten angenommen hat, daß durch jene Klausel die Versicherer das Risiso der folgenden Reise bereits sest übernommen haben. Auch würde hierin eventuell den Vorinstanzen nur beigepslichtet werden können, da die Klausel sowohl nach ihrem Wortsaute als nach ihrem vernünstigen Zwecke unmöglich in dem ihr vom Kläger... beigelegten Sinne verstanden werden kann, nach welchem

die Versicherer sich nur zur Übernahme der Versicherung der folgenden Reise bereit erklärt haben würden...

II. Die Beklagten gründen ihre, auf sofortige Rlagabweisung, unter Streichung bes ben Beklagten noch auferlegten Beweifes, gerichtete Beschwerde zunächst auf die Ausführung, daß bei dem Bugeständnisse des Klägers, daß M. mit der Versicherungsnahme für die Reise von Maracaibo nach Liverpool von ihm beauftragt gewesen sei, das Bestreiten eines speciellen Auftrages zu der hier fraglichen Klausel des demgemäß geschlossenen Versicherungsvertrages rechtlich keine Beachtung verdiene. Dies würde allerdings zutreffend sein, wenn es sich bei der generellen Erteilung des Auftrages zur Versicherungsnahme um eine bloße Modalität des den Gegenstand des Auftrages bildenden Rechtsgeschäftes, z. B. um die Höhe der Brämie, handelte, da in Ermangelung einer desfallfigen Beschränkung des Auftrages die Vereinbarung in betreff folcher Modalitäten als dem Ermeffen des Beauftragten überlassen anzunehmen sein würde. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um bloke Modalitäten des abzuschließenden Bertrages, sondern um die Abschließung eines felbständigen, von dem aufgetragenen Geschäfte völlig trennbaren Nebenvertrages. Denn affefurangrechtlich unterscheibet sich die Berficherung für eine Reise wesent= lich von der Versicherung für mehrere auf einander folgende Reisen (veral. &8. 72 und 76 der allgemeinen Bedingungen von 1867 und Artt. 827 und 831 H.G.B.) und in dem Auftrage der Versicherungs= nahme für die Reise des Schiffes von Maracaibo kann baher ber stillschweigende Auftrag zur Versicherungsnahme auch für die nächste fernere Reise an sich unmöglich gefunden werden. Auch ist aus der Police vom 6. Januar 1879 eine materielle Einheitlichkeit ber Versicherung ber damaligen und der folgenden Reise des Schiffes keineswegs ersicht= lich, wie es z. B. der Fall sein würde, wenn vereinbart wäre, daß für beide Reifen eine Gesamtprämie nach Billigkeit festgestellt werden solle, sobald über die folgende Reise Bestimmung getroffen sei. Vielmehr ist für die damalige Reise sosort ganz selbständig die Brämie (auf 11/20/0) fest stivuliert, für die folgende Reise dagegen die Regulierung der Prämie nach Billigkeit vorbehalten. Auch haben die Beklagten gar nicht etwa behauptet, daß die vereinbarte Höhe der erstgedachten Prämie mit dem in der Klaufel getroffenen Abkommen in Ausammenhang stehe, b. h. daß ohne ein solches eine größere Prämie zu zahlen gewesen sein würde,

geschweige benn, daß beibe Verträge unteilbar seien, weil die Veklagten ohne dieses Abkommen auf die Versicherung des Schiffes nur für dessen damalige Reise überhaupt nicht eingegangen sein würden (vgl. Entsch. des R.D.H.S. V. V. V. V. V. V. V. De die hier fragliche Klausel an sich für das Interesse des Versicherten günstig war, ist für die hier maßgebende Frage, ob die Vereindarung derselben dem vom Kläger dem Versicherungsnehmer erteilten Auftrage entsprach, unerheblich. In der Natur der Sache liegt sie an sich entschieden nicht, und die erst in dieser Instanz ersolgte Verusung der Veklagten auf ihre Gewöhnlichkeit und Üblichkeit ist schon wegen prozessualer Verspätung dieses Vorbringens undeachtlich.

Wenn die Beklagten ferner geltend machen, daß eine ohne Auftrag bes Versicherten von einem Dritten genommene Versicherung nach &. 5 der allgemeinen Bedingungen deshalb nicht nichtig, sondern nur für den Versicherer nicht verbindlich sei, so ist auch dieser Gesichtspunkt ungeeignet, die Einrede der Doppelversicherung im vorliegenden Falle zu Denn die Bestimmung des mit dem Art. 792 H.G.B. bearünden. gleichlautenden &. 11 der Bebingungen, daß die spätere nochmalige Versicherung eines Gegenstandes, insoweit berselbe bereits versichert ist, feine rechtliche Geltung hat, beruht lediglich auf dem Mangel eines versicherbaren Interesses beim Abschlusse des zweiten Versicherungsvertrages (vgl. Protofolle S. 3018). An einem folden fehlt es aber keinesweas, wenn die erste Versicherung für den Versicherer unverbindlich ist, ber Versicherte mithin gegen ihn keinen wirksamen Anspruch auf Ersat bes durch die übernommene Gefahr eingetretenen Schadens zu erheben vermag. So liegt aber hier die Sache, wenn M. bei dem mit der Klaufel "für Rechnung wen es angeht", in Wirklichkeit aber unftreitig für fremde Rechnung erfolgten Abschluffe bes Berficherungsvertrages keinen Auftrag zur Versicherung des Schiffes auch für die folgende Reise vom Mäger hatte. Denn unstreitig hat M. nicht etwa den Beklagten die Anzeige gemacht, daß ihm ein solcher Auftrag nicht erteilt sei, sondern er hat sich vielmehr ausweise der Policeklaufel "Auftrag von Neuen= felde mündlich" als Beauftragter des Rheders resp. der Rhederei geriert.

Durch eine nachträgliche Genehmigung konnte mithin Kläger nach §. 5 der Bedingungen (Art. 786 H.G.B.) die Wirksamkeit des Verstrages für ihn resp. die Rhederei nicht herbeiführen, sondern der Verstrag würde für ihn nur dann Rechte gegen die Beklagten als Versicherer

E. b. R.G. Entich. in Civili. IV.

begründen, wenn Mt. auftragsgemäß gehandelt hätte. Dies letztere in betreff der in der Bolice gedachten folgenden Reise zu beweisen, ist da= her mit Recht den Beklagten auferlegt, da sie nur dann mit der Ein= rede der Doppelversicherung durchzudringen vermögen. Die Gültigkeit eines Versicherungsvertrages bei einer Versicherung für fremde Rechnung, welche wegen des Kehlens der dazu erforderlichen Voraussekungen für den Versicherer unverbindlich ist, besteht lediglich darin, daß letterer dem Versicherungsnehmer gegenüber Anspruch auf die Brämie behält (val. d. 5 der Bedingungen und Art. 786 H.G.B. am Ende). Dies genügt aber felbstverständlich nicht, um im Sinne des &. 11 der Bedingungen (H.G.B. Art. 792) den Gegenstand als bereits versichert für denjenigen anzunehmen, um dessen Interesse bei jener Versicherung für fremde Rechnung es sich handelte, da dieser — wie Kläger mit Recht geltend gemacht — bei einer solchen Auslegung verhindert wer= den könnte, sein Interesse überhaupt rechtswirksam durch Versicherung zu becken, während es doch keinem Zweifel unterliegen kann, daß weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem unbefugten Eingriffe eines Dritten in eine fremde Rechtssphäre diese Wirkung beigelegt werden barf, noch auch durch das Handelsgesethuch und die Bedingungen ihm hat beigelegt werden sollen (val. Protokolle zum Handelsgesetzbuch S. 4237-fla.).

Auf die weitere Ausführung der Beklagten, daß ebentuell die Vorsausssehungen hier nicht vorliegen würden, unter welchen nach §. 13 der Bedingungen (H.G.B. Art. 794) im Falle einer Doppelversicherung nicht die zuerst, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung hat, bedarf es keines Eingehens, da dem obigen zufolge die Einrede der Doppelversicherung nur dann als begründet erscheint, wenn die Beklagten den Beweis des vom Kläger dem M. zur Versicherung für die folgende Reise erteilten Auftrages erbringen, während der §. 13 lediglich von dem Falle handelt, in welchem die frühere Versicherung für fremde Kechnung ohne Austrag genommen ist."...